

Satzung des Vereins „Seed-Kenia e.V.“



Damaris Engster

Bühlweg7 78655 Dunningen

Tel.07403/2070505

Damaris.Engster@seed-kenia.com

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Der Verein

§ 2 - Vereinszweck

§ 3 - Mittel des Vereins

§ 4 - Mitgliedschaft

§ 5 - Organe des Vereins

§ 6 - Satzungsänderung

§7 - Finanzen

§ 8 - Kassenprüfer

9 § - Auflösung des Vereins

§ 1- Der Verein

- Der Verein trägt den Namen „Seed-Kenia e.V.“ mit Sitz in Dunningen.
- Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleich.
- Der Verein „Seed-Kenia e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2- Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:

- a) Kindern und jungen Menschen in Not, hauptsächlich in Kenia, die Chance auf ein Zuhause geben.
- b) Die Förderung der Schulbildung und Erziehung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Wohnheimen für Kinder und Jugendliche. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Bevölkerungsschichten sozial und pädagogisch betreut und gefördert werden, um ihnen bei der Überwindung der eigenen Not zu helfen. Die Arbeit geschieht in christlicher Verantwortung und soll die betreuten Kinder und Jugendlichen mit dem Wort Gottes und dem Namen Jesus vertraut machen.
- b) Des weiteren soll Schulbildung und Erziehung durch Unterstützung mit Lehr- und Unterrichtsmaterialien gefördert werden.
- c) Förderung der Religion auf der Grundlage des apostolischen Glaubensbekenntnisses der christlichen Kirche. Hier soll jungen und älteren Menschen, Familien und Alleinerziehenden in Kenia Hilfestellung angeboten werden, ihr Leben auf christlicher Basis und nach christlichen Wertmaßstäben zu gestalten.
- d) Im Rahmen der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Kenia sollen die Internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur gefördert werden. Durch Besuche und Begegnungen soll ein vertiefendes Völkerverständnis entstehen.
- e) Für die Arbeit erforderliche Personen zu berufen, auszubilden, auszusenden und ihre Tätigkeit zu vergüten.
- f) Der Verein veranstaltet Informationsevents in denen durch Film, Fotodokumentation über den Fortgang des Projekts berichtet wird. Diese Veranstaltungen richten sich an alle an der Vereinsarbeit interessierten Personen und werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

- g) Zur Finanzierung der Vereinszwecke bemüht sich der Verein um finanzielle und materielle Unterstützung durch Fördermitglieder, Firmen, Kirchen, sonstige Organisationen und Spenden.

§ 3- Mittel des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- Der Verein darf seine Mittel auch an ausländische Körperschaften weitergeben. Hier ist besonders das „Dynamic Rehabilitation Center“ Kitale /Kenia eine Non-Profit-Organisation durch die Regierung von Kenia durch Zertifikat Nr. A 5997 vom 05.11.2012 anerkannt. Die Tätigkeit dieser Körperschaft ist die Förderung von Entwicklungshilfe, Bildung und Religion. Die Mittelverwendung im Sinne von § 2 der Satzung ist zu überwachen.

§ 4- Mitgliedschaft

1. Eintritt in den Verein

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- Über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen ist, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der Jahresbeitrag von 75,00€ bezahlt ist.
Der Antragsteller wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (e-Mail) besitzen, kann die Bestätigung auch per e-Mail verschickt werden.

Der Jahresbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen.

Nach Eingang der Beiträge wird der Name des Antragstellers innerhalb von 30 Tagen auf die Mitgliederliste gesetzt. Ein Antragsteller wird Mitglied mit allen Rechten, insbesondere Stimmrecht, sobald sein Name in die Mitgliederliste eingetragen ist.

- Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrags wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (e-Mail) besitzen, kann die Ablehnung auch per Mail verschickt werden.

2. Austritt aus dem Verein:

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und schriftlich erklärt werden muss;
- durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen bei Beschluss des Vorstandes.
- durch die Liquidation des Vereins.

§ 5- Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Dazu müssen nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sein, es kann auch durch ein schriftliches Umlaufverfahren zugestimmt werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit min. 50% der erschienen Mitglieder gewählt.

- a) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte bzw. zur Verwaltung des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer hat kraft Amtes Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Kassenwart, einem Beisitzer und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktion wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit min. 50% der erschienen Mitglieder gewählt.

- a) Der erweiterte Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Versammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Schriftform nach §126 BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.
- d) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des zweiten Vorstands wird ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn min. 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- f) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer, Vorstand und erweiterter Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassier Bericht des Kassiers und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers.
- Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes erschiene Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.

§ 6- Satzungsänderung

Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist eine einfach Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 7- Finanzen

Aufgabe des Kassenwarts ist es:

- a) Die fälligen Beiträge einzuziehen, Spenden und sonstige Einkünfte für den Verein entgegenzunehmen sowie alle Zahlungen auszuführen; dem Kassenwart obliegt der gesamte Zahlungsverkehr.
- b) Korrekt und detailliert Buch zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins lückenlos und übersichtlich darzustellen.
- c) Der erste, zweite und dritte Vorsitzende haben das Recht, jederzeit die vom Kassenwart geführten Bücher, verwalteten Unterlagen und Daten einzusehen.

§8- Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- a) Die Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Kassenführung. Dem Kassenprüfer sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten vom Kassenwart zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- b) Der Beginn der Prüfung ist dem Kassenwart mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen.

§9- Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Christ`s Hope e.V.“ Talblick 34 35767 Breitscheid die es unmittelbar und ausschließlich für ihren gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden hat.

Christ's Hope ist eine christliche Missionsorganisation, die in Afrika südlich der Sahara mit Menschen arbeitet, die von HIV und AIDS betroffen sind.

Das Ziel von Christ`s Hope e.V. ist, die Botschaft von Jesus Christus den von HIV und AIDS betroffenen Menschen nahe zu bringen, durch:

- CarePoints für Waisen und gefährdete Kinder
- Vorbeugung durch Aufklärung
- Pflege und Anteilnahme für die Familien der Kinder



www.christshope.de



Carepoint in Namiba/ Keetmanshoop

Dunningen, den 10.04.2015

(Damaris Engster)